

Stellungnahme des vhw-MV zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes

Die Weiterentwicklung des Landeshochschulgesetzes zur Meisterung der aktuellen Herausforderungen an eine zukunftsweisende Wissenschafts- und Forschungslandschaft begrüßt der vhw-MV eindeutig. Insbesondere gilt dies für die Absicht, die Studien- und Lehrbedingungen rechtlich an die sich ständig verändernden Rahmenbedingungen rechtlich anzupassen, dabei die Bürokratie weiter abzubauen, die Universitätsmedizinen an den Standorten Greifswald und Rostock im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften nachhaltig zu stärken sowie die ländergemeinsamen Qualitätsstandards bei der staatlichen Anerkennung privater Hochschulen umzusetzen.

Die Hochschullandschaft des Landes hat sich in den letzten Jahren weiterentwickelt. Unsere Fachhochschulen waren noch nie reine Lehranstalten. Trotz des deutlich höheren Lehrdeputats und der geringeren Forschungsmittel gegenüber den Universitäten haben sich daraus die **Hochschulen für Angewandte Wissenschaften** (HAWen) entwickelt. Diese neue Bezeichnung im LHG M-V entspricht dieser Entwicklung.

In diesem Zusammenhang ist es auch folgerichtig, die kooperativen Promotionen (HAW und Universität) durch die Anpassung rechtlicher Regeln weiter zu fördern. Bisherige kooperative Promotionsverfahren - insbesondere im technischen Bereich - belegen die hohe Qualität der Verfahren.

Der vhw-MV ist erfreut, dass nun forschungsstarke Fachbereiche der HAWen das Promotionsrecht erhalten können. Einige Regelungen zu den **Promotionsverfahren** sind aus Sicht des vhw-MV noch dringend zu überarbeiten, weil wichtige Aussagen zu unscharf und damit ggf. nicht zielführend erscheinen.

Die **Bezeichnung „Fachbereich“** ist dabei nicht eindeutig. Handelt es sich um eine strukturelle Einheit einer Hochschule oder um einen Begriff, der den engeren Fachbezug einer Forschungsgruppe deutlich macht? Fakultäten und Fachbereiche haben zwar eine gemeinsame wissenschaftliche Ausrichtung, sind aber nicht homogen. An HAWen kann es Forschungs- und Lehrbereiche geben, für die es an den Universitäten kein entsprechendes Äquivalent gibt. Beispielsweise weist die Hochschule Wismar in ihrer Grundordnung nach außen nur die drei Fakultäten aus. Es muss deutlich werden, was genau gemeint ist.

Die Chance zu einem eigenen Promotionsrecht sollte der Vielfalt an Forschung und Lehre in den Fachbereichen bzw. Fakultäten der HAWen nicht entgegenstehen. Sollen Fachbereiche bzw. Fakultäten nur dann das Promotionsrecht (als ganze Einheit) erhalten können, wenn ausnahmslos alle Professorinnen und Professoren des Fachbereiches bzw. der Fakultät innerhalb der letzten fünf Jahre

herausragende Leistungen in der anwendungsbezogenen Forschung erbracht haben? Wie ist der Gesetzestext auszulegen, wenn Kolleginnen und Kollegen an einer Fakultät, die sich z. B. primär im Fernstudium engagieren und deswegen nur eingeschränkt die Möglichkeit haben, herausragende Leistungen in der anwendungsbezogenen Forschung zu erbringen? Würden diese Kolleginnen und Kollegen dementsprechend möglicherweise das Promotionsrecht für den Fachbereich bzw. die Fakultät blockieren? Damit geriete der soziale Frieden in Gefahr.

Wäre es nicht im Sinne einer zukunftsorientierten und motivierenden Gesetzgebung für den Hochschulbereich unseres Landes, wenn zusätzlich die Option des **Promotionszentrenmodells** (Hessen) im Gesetz verankert würde? Dort können sich forschungsstarke Kolleginnen und Kollegen unabhängig von ihrer konkreten Fachbereichs- bzw. Fakultätszugehörigkeit zusammenschließen und das Promotionsrecht bekommen.

In Bezug auf die Promotionsverfahren an den HAWen werden im Entwurf ständig andere **Zeiträume** verwendet. In § 2 Absatz 2a wird im Aufzählungspunkt 1. zum Nachweis der "Forschungsstärke" von einem "*mehrfährigen Zeitraum*" gesprochen. Dann sind im Aufzählungspunkt 2. herausragende Leistungen in der anwendungsbezogenen Forschung erwähnt, die „*nicht älter als fünf Jahre*“ sind. Schließlich heißt es dann im Aufzählungspunkt 3.: "*die langfristige Sicherung ...*" und schließlich weiter unten bei Evaluierung dann "*innerhalb von zehn Jahren*". Der vhw-MV bittet um eine Nachbesserung des Entwurfs, so dass die Zeiträume zum Nachweis der "Promotionsfähigkeit" klarer und schlüssiger im Gesetz vorgegeben werden.

Der Gesetzgeber sollte die Jahreszahlen insgesamt vereinheitlichen und zwar sowohl bei Bestand des Promotionsrechts als auch bei den geforderten Nachweisen zur Forschungsstärke.

Auch die Formulierung "*zunächst befristet*" lässt zu viel Spielraum für unterschiedliche Auslegungen des Gesetzestextes zu. Wonach sich diese zeitliche Befristung richtet, bleibt völlig offen.

Für die im Entwurf festgeschriebenen Überprüfungen der Forschungsstärke durch das Ministerium müssen in gleicher Weise vor Ablauf der Evaluierungsfrist nachvollziehbare Regeln mit möglichst klar formulierten Voraussetzungen definiert werden, sodass entsprechende Entscheidungen für alle beteiligten Seiten nachvollziehbar und transparent sind.

Fachbereiche der HAWen mit Tätigkeitsfeldern, die an keiner Universität annähernd vertreten sind, wird die geforderte Vergleichbarkeit zu Universitäten problematisch! Das betrifft beispielsweise den Fachbereich Seefahrt der Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Wismar. Bei einer engen Auslegung des Gesetzesentwurfes wären Promotionsverfahren in diesem Bereich nicht möglich! Das steht aber offenkundig im Widerspruch zum Sinn dieses Änderungsgesetzes.

Der vhw-MV schlägt deshalb folgende Formulierung vor:

Zu § 2 Absatz 2a

(2a) Auf Antrag einer staatlichen Hochschule für angewandte Wissenschaften kann das Ministerium der Hochschule für angewandte Wissenschaften für einen besonders forschungsstarken Fachbereich das Promotionsrecht verleihen. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass

1. der Fachbereich für einen mehrjährigen Zeitraum eine ausreichende Forschungsstärke sowie eine entsprechende Einbeziehung der Forschungsergebnisse in die Lehre nachgewiesen hat; die Qualität dieser in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen muss dabei denen gleichwertig sein, die an staatlichen oder – wenn es keine dem Fachbereich äquivalente staatliche Universität gibt - internationalen Universitäten, erbracht werden.

2. die Professorinnen und Professoren ...

Als fortschrittlich bewertet der vhw-MV die Absicht des Gesetzgebers, der **Hochschule für Musik und Theater Rostock** für ihre wissenschaftlichen Fächer neben der Promotion im Rahmen einer bundesweiten Erprobungsphase **wissenschaftlich-künstlerische Promotionen** zu ermöglichen.

Die **erweiterte Zugangsmöglichkeit zu einem Studium** ist grundsätzlich gut. Meist sind die Bewerberinnen und Bewerber mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und „in der Regel“ dreijähriger beruflicher Praxis hoch motiviert. Um unnötige Studienabbrüche zu vermeiden, sollten Mittel und Wege geebnet werden, die auch die notwendigen theoretischen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium schaffen. Insbesondere werden in den technischen Disziplinen mathematische Befähigungen vorausgesetzt, die ohne Hochschulreife (Abitur) im Allgemeinen nicht gegeben sind. Der Gesetzgeber muss auch hierbei umfassend tätig werden.

Der vhw-MV schließt sich den Auffassungen des Wissenschaftsministeriums an, wonach eine wahrnehmbare **Steigerung des Anteils von Frauen in Professuren und Leitungsfunktionen** anzustreben ist. Das gilt selbstverständlich auch für die Entwicklung von Strategien der Hochschulen zur **Verhinderung von Diskriminierungen** von Hochschulmitgliedern und deren Angehörigen sowie für die Orientierung der Hochschulen am Leitbild der Entwicklung einer friedlichen und nachhaltigen Welt.

Der vhw-MV teilt die Hinweise und Bemerkungen zum Gesetzesentwurf von Prof. Dr. Antje Bernier (Hochschule Wismar) und Prof. Dr. Anke Kampmeier (Hochschule Neubrandenburg) zu den Themenkreisen der **Inklusion und Barrierefreiheit** (siehe Anlage).

Der **Aufbau der Bürokratie** und die Erweiterung des Raumes der **Erprobungsklausel für die Hochschulen**, um beispielsweise neue Studienstrukturen zur Verbesserung der Studienbedingungen im weitesten Sinne zu erproben, sind weitere richtige Schnitte zur Steigerung der Effizienz der Hochschulen im globalen Wettbewerb. Der Wegfall der Anzeigepflicht von Prüfungsordnungen gegenüber dem Ministerium, die der jeweils gültigen Rahmenprüfungsordnung entsprechen, stützt diesen Ansatz.

Als weiteren Schritt in die richtige Richtung bewertet der vhw-MV die neue **Wahlmöglichkeit in kooperativen Studiengängen zur Immatrikulation** an einer der beteiligten Hochschulen sowie die Gestaltung des entsprechenden Procederes durch diese Hochschulen selbst.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht im Teil 5 (Akademische Grade, Promotion, Habilitation) für die HAWen u. a. die mögliche Vergabe eines Diplomgrades vor, wenn die entsprechenden Voraussetzungen (z. B. min. 240 ETCS) als erfüllt gelten. Warum Hochschulen für angewandte Wissenschaften den **Diplomgrad mit dem Zusatz** „Fachhochschule (FH)“ und nicht mit „HAW“ verleihen sollen, ist

unverständlich, da wir ja nun von den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften sprechen.

Der vhw-MV geht konform mit der Forderung nach einem offenen **Zugang der Hochschulen zu Forschungsdaten und Forschungsergebnissen** sowie zu ihren wissenschaftlichen und der **Fürsorge der Hochschulen bei der Veröffentlichung der Ergebnisse von Forschungsvorhaben**. Dass die Hochschulen ihrem wissenschaftlichen Personal die Erst- und Zweitveröffentlichung in Open Access unter anderem dadurch ermöglichen, indem sie Publikationsdienste betreiben oder den Zugang zu geeigneten Publikationsdiensten Repositorien Dritter sicherstellen, ist für die Reputation der Betreffenden notwendig.

An vielen Hochschulen ist es bereits gängige Praxis, dass ein Mitglied aus der Gruppe der **Studierenden der Hochschulleitung** angehört. Der vhw-MV teilt die Auffassung, wonach ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden in der Hochschulleitung mitwirken sollte.

Zu den beabsichtigten neuen Regelungen in der **Hochschulmedizin** nimmt der vhw-MV hier nicht weiter Stellung.

Insgesamt handelt es sich nach Auffassung der Verbandes Hochschule und Wissenschaft M-V um einen fortschrittlichen, notwendigen und weitgehend richtigen Gesetzesentwurf für den Hochschulbereich in M-V. Die teilweise kritischen Bemerkungen des vhw-MV richten sich nicht gegen das eigentliche Ziel dieses Änderungsgesetzes. Vielmehr geht es um eine die Hochschullandschaft des Landes fördernde und gut **umsetzbare Gesetzesfassung**.